

Zeitschrift:	Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia
Herausgeber:	Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich
Band:	18 (1963)
Heft:	2
Artikel:	Neutrales Land - in Nordarabien
Autor:	Boesch, Hans
Kurzfassung:	Les zones neutres en Arabie du Nord
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-44939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahmslos durch die Regierungen erteilt werden und zwischen Kuwait und Nejd respektive zwischen Irak und Nejd keine Abmachungen getroffen worden waren, in welcher Weise die Konzessionsvergabe zu handhaben sei, ergab sich hier die einzigartige Situation, daß ein Staat auf Grund seiner Souveränitätsrechte eine Erdölkonzession erteilen konnte, die sich über die ungeteilte Hälfte eines bestimmten Territoriums erstreckte! Die im Jahre 1934 der Kuwait Oil Company Ltd. erteilte Konzession für Kuwait schließt freilich den hälftigen Anteil Kuwaits an der östlichen Neutralen Zone nicht ein; ebenso dehnt sich die der Irak Petroleum Company Ltd. erteilte irakische Konzession nicht über die westliche Neutrale Zone aus. Dagegen schloß die der Arabian American Oil Company 1933 von Saudi-Arabien erteilte Konzession die beiden arabischen Anteile in der westlichen wie der östlichen Zone ursprünglich mit ein.

Dies bedeutet, daß – nachdem auch alle anderen Staaten Konzessionen an verschiedene Gesellschaften verteilt hatten – im Mittleren Osten schließlich nur noch die beiden Anteile des Irak und Kuwaits in den beiden Neutralen Zonen offen waren. So konnte die im Jahre 1947 gegründete American Independent Oil Company (Aminoil) am 6. Juli 1948 von Kuwait den offenen verbliebenen Anteil in der östlichen Neutralen Zone erwerben. In der westlichen Zone, die wahrscheinlich als weniger erdölhöfig zu gelten hat, ist der halbe irakische Anteil noch als letzter Rest nicht vergebener Konzessionsrechte übriggeblieben. Da, wie wir sahen, keine zwischenstaatlichen Abmachungen darüber vorliegen, was unter der «ungeteilten Hälfte» zu verstehen sei, wenn man Erdöl erbohren und fördern möchte, konnten die beiden Oelgesellschaften, die solche Konzessionen in den Händen hielten – Arabian American Oil Company (Aramco), American Independent Oil Company (Aminoil) – ihre Rechte nicht ohne weiteres ausnützen. Anfangs November 1948 teilte die Aramco mit, daß sie im Ausgleich gegen andere Rechte auf ihre Option (um eine solche handelte es sich vorerst) bezüglich der hälftigen Oelkonzession in der östlichen Neutralen Zone verzichtet habe. Schon im Januar 1949 erwarb eine amerikanische Gesellschaft eine auf 60 Jahre befristete Konzession, die Pacific Western Oil Company, in der J. P. Getty 84% des Aktienkapitals besaß (heute: Getty Oil Company). Aminoil und Getty organisierten sehr rasch die technische Zusammenarbeit, ohne indessen eine neue, gemeinsame Gesellschaft zu bilden. Vorerst verliefen die schon 1950 einsetzenden Bohrungen ergebnislos. Erst 1953 wurde die fünfte Bohrung bei Wafra fündig, und 1954 war die Produktion schon auf fast 1 Million Tonnen angestiegen. 1961 betrug sie 7 Millionen Tonnen, ein Mehrfaches derjenigen von Bahrain und fast soviel wie in Qatar. Die Reserven wurden auf 900 Millionen Tonnen geschätzt! Damit rückte die Neutrale Zone Kuwait–Saudi-Arabien in weltwirtschaftlicher Hinsicht stark in den Vordergrund, vor allem auch, weil Aminoil und Getty als unabhängige Erdölgesellschaften in mancher Beziehung ihre eigenen Wege gehen konnten. Beispielsweise schloß Aminoil 1961 einen neuen, stark zugunsten des Scheichs von Kuwait revidierten Konzessionsvertrag ab, der durch seine 75prozentige Beteiligung am Reingewinn viel von sich reden machte.

Nicht in diesen Konzessionen eingeschlossen waren die Territorialgewässer und die zur Neutralen Zone gehörenden Schelfanteile. Um diese Konzessionen bewarb sich mit Erfolg der Japaner Taro Yamashita (Arabian Oil Company). 1957 wurde ihm eine Konzession von den beiden Anteilhabern (Kuwait und Saudi-Arabien) auf 44 Jahre zugesprochen. Nach anfänglichen Mißerfolgen wurde seine Gesellschaft im Februar 1960 in einer Entfernung von etwa 50 km von der Küste fündig.

LES ZONES NEUTRES EN ARABIE DU NORD

Entre les deux pays Saudi-Arabie et Kuwait, respectivement Iraq, existent deux zones neutres qui sont extrêmement intéressantes au sujet de la géographie politique; ils sont mentionnés ci-dessous aussi au point de vue de leur importance dans la géographie économique (concessions de pétrole).